

1142

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Beschleunigung der Vergabeverfahren der nach Landeshaushaltsrecht wirtschaftenden Beschaffungsstellen des Landes Hessen, der der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe, bei Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sowie zur Anpassung sonstigen Vergaberechts in Hessen – Vergabebeschleunigungserlass 2009 –

- VV zu §§ 44 und 55 LHO;
- Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009, § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 18. März 2009 (StAnz. S. 831)

Gemeinsamer Runderlass

Der Gemeinsame Runderlass vom 18. März 2009 (StAnz. S. 831) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Nr 1.4.1 „EG-Schwellenwerte“ und Fußnote 2 hierzu erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Schwellenwerte des EG-Vergaberegimes (EG-Schwellenwerte) nach § 100 Abs. 1 GWB bestimmen sich unmittelbar nach den durch Verordnung (EG) der Europäischen Kommission alle zwei Jahre bekannt gemachten Werten¹ und damit derzeit nicht nach § 2 Vergabeverordnung (VgV). Die maßgeblichen EG-Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) für öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB sind ab 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011²:

- a) Lieferungen und Dienstleistungen: 193.000 Euro,
- b) Bauleistungen: 4.845.000 Euro.

(2) Diese Werte gelten bis zur Bekanntmachung neuer Schwellenwerte durch die Europäische Kommission. Sollten (vorausichtlich zum 1. Januar 2012) niedrigere EG-Schwellenwerte festgesetzt werden, gelten die (niedrigeren) Schwellenwerte der EG-Verordnung unmittelbar nach Art. 249 Abs. 2 EG-Vertrag ungeachtet höherer Schwellenwerte der Vergabeverordnung (Vorrang EG-Recht); werden höhere EG-Schwellenwerte festgesetzt, als in § 2 VgV ausgewiesen, so gelten die niedrigeren Schwellenwerte der Vergabeverordnung.“

Fußnote 2: „Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergaben (ABl. EU Nr. L 314 S. 64)“.

2. In Nr. 2.1.1a Buchst. bb) „Lieferungen und Leistungen“ beträgt der Wert für die Beschränkte Ausschreibung: 193.000 Euro.

Die Änderung ergibt sich aus der Neufestsetzung der EG-Schwellenwerte durch die Europäische Kommission.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Er wird in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – www.had.de – bekannt gegeben.

Wiesbaden, 14. Dezember 2009

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
III 3 – 059 c 04 # ÄndVgErl 2009

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 25 – 3 m 02.19

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1082 A – 1 – IV 8 B/IV 82
– Gült.-Verz. 432, 434 –

StAnz. 53/2009 S. 3628